

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/344

EG Nuglar–St. Pantaleon: Abwasserableitungsvertrag zwischen dem Kanton Basel–Landschaft und der solothurnischen Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon unterbreitet den Vertrag über die Ableitung der Abwässer der Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon (Ortsteile St. Pantaleon, Neu–Nuglar und Orismühle) und deren Reinigung in der basellandschaftlichen Abwasserreinigungsanlage Ergolz 2 (ARA Ergolz 2) zwischen der Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon und dem Kanton Basel–Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Basel–Landschaft, zur Genehmigung.

Der Vertrag regelt u.a. den Gegenstand, die Beschaffenheit der Abwässer und die Zuflussmengen, die Investitionen und die Betriebs– und Unterhaltskosten sowie die Vertragsdauer und die Kündigung.

Der Vertrag ist ausgewogen, entspricht den öffentlichen–rechtlichen Vorschriften des Bundes, des Kantons Solothurn sowie den Bestimmungen der solothurnischen Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon, so dass der Vertrag genehmigt werden kann.

Der Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon und dem Kanton Solothurn (Amt für Umwelt, AfU) ist je 1 Exemplar des neuen Vertrages samt Beilage 1 (Kostenbeteiligung) auszuhändigen. Aus diesem Grunde wird die Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon gebeten, nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel–Landschaft, dem Bau– und Justizdepartement des Kantons Solothurn noch vier – von beiden Vertragsparteien originalunterzeichnete – vollständige Exemplare (Vertrag und Beilage 1) zuzustellen.

2. Beschluss

- 2.1 Der Vertrag zwischen dem Kanton Basel–Landschaft und der solothurnischen Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon wird genehmigt.
- 2.2 Die Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon wird gebeten, dem Bau– und Justizdepartement des Kantons Solothurn, nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel–Landschaft, vier genehmigte, von den beiden Vertragsparteien originalunterzeichnete, vollständige Dossiers (Vertrag und Beilage 1) möglichst rasch zuzustellen.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 373.– zu bezahlen.

- 2.4 Die Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn erfolgt erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und nach erfolgter Zustellung der erforderlichen, unter Ziffer 2.2 erwähnten vier kompletten Dossiers.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar

Genehmigungsgebühr:	Fr.	350.--	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>373.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst (pw) (3), mit 1 kompletten Dossier (später)

Bau- und Justizdepartement (br)

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Umwelt, mit 1 kompletten Dossier (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar, mit 2 kompletten Dossiers (1 Dossier für den Kanton Basel-Landschaft) (später), mit Rechnung

Bau- und Justizdepartement (pw) (z.Hd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Der Vertrag über die Ableitung der Abwässer der Ortsteile St. Pantaleon, Neu-Nuglar und Orismühle der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon mit dem Kanton Basel-Landschaft wird genehmigt")